

llh

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/vö/14/21 vom 10. April 1979

Gemeinde Neuhausen a/Rhf.
Aufhebung des Quartier-
planes Durstgraben östl. Teil

I.

Am 27. Februar 1979 hat der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall die Aufhebung des Quartierplanes "Durstgraben östlicher Teil" mit besonderen Bauvorschriften beschlossen. Die Aufhebung wird im wesentlichen damit begründet, dass das in den besonderen Bauvorschriften stipulierte 12-geschossige Hochhaus im heutigen Zeitpunkt weder erwünscht sei noch im betroffenen Quartier Akzente setze. Durch Baueingabe für einen Garagetrakt habe die Grundeigentümerin den Verzicht auf das Wohnhaus dokumentiert und zum Ausdruck gebracht, über das Grundstück nach Massgabe der Gemeinde-Bauordnung frei verfügen zu wollen. Mit Protokollauszug Nr. 9 vom 27. Februar 1979 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Quartierplan-Aufhebung durch den Regierungsrat.

II.

Art. 15 i.V.m. Art. 11 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (BauG) regelt das Quartierplanverfahren. Demnach sind Quartierpläne öffentlich bekanntzumachen und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Bei Abänderungen ist das gleiche Verfahren vorgeschrieben (Art. 15 i.V.m. Art. 12 BauG). Da die Aufhebung eines Quartierplanes seine blosse Aenderung sogar übertreffen kann, sind die Verfahrensvorschriften für die Aufstellung oder Aenderung erst recht auf die Aufhebung anwendbar.

Gelten somit für die Aufhebung dieselben Verfahrensvorschriften wie für die Aufstellung eines Quartierplanes, muss dies konsequenterweise auch hinsichtlich der Beteiligung der Betroffenen massgebend sein. Im vorliegenden Fall dürften die Anhörungs- und Verteidigungsrechte des vom Quartierplan unmittelbar Betroffenen gewahrt worden sein. Der Anstoss zur Aufhebung des Quartierplans ging von ihm selbst aus und der Plan beschlägt ausschliesslich sein Grundstück. Anders sieht es mit den Rechten der Nachbarn aus, scheinen diese doch nicht angehört worden^{zu} sein. Immerhin ist festzustellen, dass der Grundeigentümer eine weitaus weniger einschneidende Ueberbauung vorsieht, als ihm dies nach den Quartierplanvorschriften zustehen würde. Insofern erwachsen den Nachbarn aus der Aufhebung des Quartierplans keine Nachteile. Zumindest aber sind die Nachbarn auf dem Publikationsweg über die Aufhebung des Quartierplanes zu orientieren.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 27. Februar 1979 beschlossene Aufhebung des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften für das Gebiet "Durstgraben östlicher Teil" wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Quartierplan-Aufhebung öffentlich bekannt zu machen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8212 Neuhausen am Rheinfall
 - Baudirektion
 - Planungsamt
 - Rechtsdienst Baudirektion
 - Hochbauamt
 - Tiefbauamt
 - Grundbuchamt

DER STAATSSCHREIBER:

